

Förderverein OBS Langen e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein OBS Langen.e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Geestland und der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung an der Oberschule Langen.

Der Zweck wird insbesondere erfüllt durch:

- a) ideelle und materielle Unterstützung der Oberschule Langen (§ 58 Nr. 1 AO)
- b) Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege
- c) Ausstattung des Computerbereiches
- d) Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe
- e) Unterstützung bei der Herausgabe einer Zeitung an der Schule (z.B.: Schülerzeitung, Elternblatt, Fördervereinsrundbrief)
- f) Außendarstellung der Schule
- g) Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen
- h) Unterstützung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften
- i) Unterstützung des internationalen Schüleraustausches und von Besuchsprogrammen
- j) Unterstützung von Klassen-, Kurs- und Gruppenfahrten
- k) Betrieb einer Cafeteria und Schülerfirma als Zweckbetrieb gem. § 65 der AO
- l) Betrieb einer Schulbibliothek
- m) Gestaltung des Außengeländes
- n) Beschaffung von Sport- und Spielgeräten

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft und deren Ende

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.

(2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung,
- durch schriftliche Austrittserklärung, die zum Schluss eines Quartals wirksam wird,
- durch Ausschluss aus dem Verein oder
- durch Streichen aus der Mitgliederliste.

(4) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn das Mitglied in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen die Entscheidung Berufung an den Vorstand einlegen, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.

(5) Die Streichung eines Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb dreier Monate von der Absendung der Mahnung an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds in voller Höhe entrichtet. In der Mahnung muss der Vorstand auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hinweisen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliedsbeiträge sind Monatsbeiträge und jeweils zum Quartalsanfang im voraus für das laufende Quartal fällig. Die Höhe des Beitrags setzt jedes Mitglied selber fest. Der monatliche Mindestbeitrag beträgt jedoch 2,00 €.

Beitragsaufkommen und sonstige Zuwendungen sind ausschließlich für den Zweck und die Aufgaben gemäß § 2 bestimmt. Spendenbescheinigungen werden auf Wunsch ausgestellt.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. die Kassenprüfer.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jeden Jahres unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich oder mittels elektronischer Medien an alle Mitglieder einberufen.

(2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt außerdem, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

(3) Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

(4) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere

- Entgegennahme des Jahresberichts
- Entgegennahme des Kassenberichts
- Entlastung des Vorstands
- Wahl des Vorstands und deren Erweiterung, sowie zwei Kassenprüfer (dürfen nicht zugleich im erweiterten Vorstand sein)
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszweckes und Vereinsauflösung
- Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.

(5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder außer den Beschlüssen über Satzungsänderung, Änderung des Vereinszweckes und Vereinsauflösung, für die die Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich ist.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer erstellt und vom Versammlungsleiter unterschrieben wird.

§ 9 Vorstand

(1) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer und bis zu drei Beisitzern. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch Den 1. und den 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder von ihnen ist befugt, den Verein allein zu vertreten.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt bis eine Neu- beziehungsweise Wiederwahl erfolgt. Wobei der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister und die Beisitzer in ungeraden Kalenderjahren und der 2. Vorsitzende und der Schriftführer in geraden Kalenderjahren gewählt werden.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode wählen.

(3) Der 1. Vorsitzende lädt zur Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche ein.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Alle Vorstandsmitglieder haben Stimmrecht. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

§ 10 Kassenprüfung

1. Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von den Kassenprüfern geprüft.
2. Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung mündlichen Bericht und der Schatzmeister legt zur ordentlichen Mitgliederversammlung den Kassenbericht dar.

§ 11 Satzungsänderungen durch den Vorstand

Der erweiterte Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder Verwaltungsbehörde angeregt oder verlangt werden, allein zu beschließen und durchzuführen, sofern die in der Satzung enthaltenen Grundsätze unverändert bleiben. Über eine solche Satzungsänderung muss der erweiterte Vorstand auf der nächsten Mitgliederversammlung informieren.

§ 12 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den Landkreis Cuxhaven (Schulträger) zwecks Verwendung für Bildung und Erziehung im Bereich der Oberschule Langen.

§ 13 Regelungen zum Datenschutz

- (1) *Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.*
- (2) *Mit dem Betritt eines Mitgliedes nimmt der Verein alle für die Mitgliedschaft im Verein relevanten Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung) auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.*
- (3) *Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (wie etwa Telefon, Fax und E-Mail) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht. Absatz (2) Satz 4 gilt entsprechend.*

- (4) *Jedes Mitglied hat das Recht darauf,*
- a) *Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten,*
 - b) *dass die zu seiner Person gespeicherten Daten berichtigt werden, wenn sie unrichtig sind,*
 - c) *dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gesperrt werden, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,*
 - d) *dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gelöscht werden, wenn die Speicherung unzulässig war oder die Zwecke für die sie erhoben und gespeichert wurden nicht mehr notwendig sind,*
 - e) *der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen,*
 - f) *seine Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten.*
- (5) *Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.*

Mitgliedschaftspflichten

- (1) *Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:*
- a) *die Mitteilung von Anschriftenänderungen*
 - b) *Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren*
- (2) *Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. (1) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.*

Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer Datenschutzordnung

- (1) *Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind. Die Datenschutzordnung wird auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen.*

§ 13 Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde am _____._____.2019 durch die Gründungsversammlung beschlossen.

Geestland, den --.--.2019

gez. Der Vorstand

Der *Förderverein OBS Langen e.V.* ist im Vereinsregister des unter Nummer VR ----- eingetragen.